

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S 1541) wird durch den Beschluss vom 14. August 2002 des Gemeinderates von Gersdorf verordnet:

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Gersdorf.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 SächsStrG).

(2) Gehwege und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich dienenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Fußwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn bis zu 1,50 m Breite. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Staffeln.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Bevölkerung allgemein zugänglichen

- a) Anlagen für Erholung, Spiel und Sport, Waldungen, Friedhöfe, Ufer und Böschungen von Gewässern. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen.
- b) Toiletten, Ruhebänke und Fernsprecheinrichtungen.
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Anschlagtafeln, die der Lenkung und Ordnung des Straßenverkehrs, auch zeitlich begrenzte Einrichtungen, dienen.

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 3 **Schutz der Nachtruhe**

(1) Es ist untersagt, in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und anderem**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. (1) gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den anderen unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. (1) geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Lärm auf Spielplätzen

(1) Spielplätze dürfen nur bis zum Dunkelwerden, längstens bis 21.00 Uhr benutzt werden.

(2) Auf Spielplätzen die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, ist zwischen 12.30 und 14.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und 12.30 bis 14.00 Uhr an Werktagen nicht durchgeführt werden.

An Sonnabenden sind diese Arbeiten von 12.30 bis 14.00 Uhr und ab 19.00 Uhr untersagt.

An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende aus- und Gartenarbeiten nach § 4 Abs. 2 des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes (SächsSFG) vom 10. Nov.

1992 (SächsGV Bl. S. 536) verboten. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnliches.

§ 8 Schutz religiöser Handlungen usw. vor Störungen

Verhaltensweisen, welche geeignet sind, Handlungen anerkannter Religionsgemeinschaften (wie z.B. Gottesdienste, Andachten, Begräbnisse u.ä.) zu stören, sind zu unterlassen. Gleiches gilt für solche Handlungen weltlichen Charakters.

§ 9 Lärm von Fahrzeugen

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig oft zu schließen,
- c) mit dem an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern, Sperrgut- und Schrottentsorgung

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die Depotcontainer ist nur montags bis freitags von 7.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 20.00 Uhr sowie sonnabends von 7.00 – 12.30 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

(2) Die Standorte der Depotcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.

(3) Müllkübel sowie Abfall- und Wertstoffsäcke dürfen erst ab 16.00 Uhr am Vortage der Leerung an die entsprechenden Abholplätze gestellt werden und sind noch am Tage der Leerung wieder zu entfernen.

(4) Sperrabfall, Kühlgeräte, Waschmaschinen, Schrott u.ä. dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen erst im Laufe des Vortages

zur Abholung bereitgestellt werden. Die Regelungen des Landkreises zur Entsorgung der einzelnen Abfallarbeiten müssen beachtet werden.

Abschnitt III **Umweltschädliches Verhalten**

§ 11 **Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

(1) Öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen und sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von den scharfkantigen spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
- b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen,
- c) das Ablassen und die Einleitung von Säuren, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen,
- d) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind,
- e) sowie das Verrichten der Notdurft an oben genannten Stellen.

(2) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Abfälle und Speisereste geeignete Abfallbehälter aufzustellen. Verabreicher haben ggf. die Abfälle in einem Umkreis von 20 m um den Verkaufsstand einzusammeln.

(3) In öffentliche Papierkörbe (Abfallkörbe) dürfen nur nach Art und Größe die dem Zweck entsprechenden Kleinabfälle eingeworfen werden.

(4) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen dürfen nicht auf öffentlichen Flächen abgestellt werden (§ 20 Sächsisches Straßengesetz). Das Abfallgesetz, insbesondere § 5, bleibt unberührt.

§ 12 **Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt oder gefährdet wird, insbesondere, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden. Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und Kontrolle des Hundehalters bzw. –führers frei laufen gelassen werden.

(4) Der Tierhalter bzw. –führer hat sein Tier von öffentliche zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern zu halten.

(5) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich vom Tierhalter oder –führer zu beseitigen.

(6) Tiere sind so zu halten, dass andere durch den Geruch der Tiere oder deren Exkremente nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

(7) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch für andere verwilderte Haustierarten.

(8) Festgestellte herrenlose Tiere sollten einem Tierschutzverein oder der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.

(9) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen und ähnliches

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht abgelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Abbrennen von Feuer

(1) Brauchtums- und Traditionsfeuer bedürfen der ortspolizeilichen Erlaubnis. Diese ist mindestens eine Woche zuvor bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten.

(3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

Die Bestimmungen des Brandschutzes sind einzuhalten.

§ 15

Unerlaubte Abfallentsorgung

(1) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien (wie Laub, Gras, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) ist innerhalb der Ortslage ganzjährig untersagt. Gesetzliche Bestimmungen des Natur- und Pflanzenschutzes bleiben unberührt.

(2) Das Versickern und/oder Einleiten von umweltschädigenden Stoffen, insbesondere Öle, Lacke, Farben, Kraftstoffe, Lösungsmittel, Holzschutz-, Tier- und Pflanzenschutzmittel, in das Erdreich, in das Grundwasser, in das Abwasser und in öffentliche Gewässer, ist verboten.

§ 16

Reinigen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf jeglichen öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt. Das Waschen aus Eimern ist unter Beachtung des Umweltschutzes außerhalb der öffentlichen Straßen lt. Gersdorfer Straßenbestandsverzeichnis gestattet (nur mit biologisch abbaubaren Zusätzen).

(2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen

oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen verboten.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder an zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist das Plakatieren, Bemalen, Besprühen und Beschriften außerhalb von zugelassenen Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw. ohne Genehmigung untersagt.

(2) Eine Genehmigung nach Absatz (1) ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt IV

Anbringen von Hausnummern

§ 18

Hausnummern

(1) Vom Hauseigentümer ist jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückseingang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung

Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt V **Schlussbestimmungen**

§ 19 **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortschaftspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Sächs. Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ohne Ausnahmegenehmigung die Nachtruhe anderer stört,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden.
3. entgegen § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden.
4. entgegen § 6 Spielplätze benutzt,
5. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten ausführt, welche die Ruhe anderer stören und in den genannten Sperrzeiten ausführt.
6. entgegen § 8 Kulthandlungen stört,
7. entgegen § 9 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt und mit Kraftfahrzeugen unnötige Schallzeichen abgibt.
8. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer nicht beachtet, deren Standorte verunreinigt und die Aufstellzeiten von Abfallbehältnissen missachtet.
9. entgegen § 10 Abs. 4 Sperrmüll, Kühlgeräte, Schrott usw. vor der angegebenen Zeit zur Abholung bereitstellt oder die Festlegungen des Landkreises über die Entsorgung der einzelnen Abfallarten nicht einhält.
10. entgegen § 11 Abs. 1 öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün- und Erholungsflächen mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt.
11. entgegen § 11 Abs. 1 Buchstabe c) unzulässige Einleitungen in öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün- und Erholungsflächen vornimmt.
12. entgegen § 11 Abs. 1 Buchstabe d) leicht verwehbare Gegenstände, ohne entsprechende Abdeckung oder in geschlossenen Behältnissen auf offenen Fahrzeugen befördert.
13. entgegen § 11 Abs. 1 Buchstabe e) seine Notdurft auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet.
14. entgegen § 11 Abs. 2 keine Abfallbehälter anbietet oder die Umgebung seines Verkaufsstandes nicht reinigt.
15. entgegen § 11 Abs. 3 öffentliche Abfallkörbe bestimmungswidrig benutzt.
16. sich entgegen § 11 Abs. 4 abgemeldeter Kraftfahrzeuge und Anhänger entledigt.
17. entgegen § 12 Abs. 1, 6 und 9 Tiere so hält, dass andere belästigt oder gefährdet werden, insbesondere, wer anhaltende tierische Laute nicht unterbindet.
18. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich anzeigt.
19. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt.
20. entgegen § 12 Abs. 4 Tiere nicht von öffentlich zugängliche Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernhält.
21. entgegen § 12 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt.
22. entgegen dem Fütterungsverbot gemäß § 12 Abs. 7 verstößt.

23. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert. achtet und entsprechend Absatz 3 unleserlich gewordene Hausnummern nicht unverzüglich erneuert.
24. Brauchtums- und Traditionsfeuer gemäß § 14 Abs. 1 ohne Genehmigung durchführt und gemäß § 14 Abs. 3 Dritte durch Rauch und Gerüche belästigt. (2) Absatz 1 (dieses § 20) findet keine Anwendung, wenn die Ortspolizeibehörde eine Ausnahme nach § 19 (dieser PolVO) zugelassen hat.
25. gegen das Verbrennungsverbot des § 15 Absatz (1) verstößt. (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächs. Polizeigesetz, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 56 Abs. 1, § 57 und § 65 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, bei
26. entgegen § 15 Absatz (2) umweltgefährdende Stoffe versickert und/oder einleitet.
- geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwarnungsgeld von 5,00 € bis höchstens 35,00 €,
 - in den anderen Fällen mit einem Bußgeld von 5,00 € bis höchstens 500,00 €,
 - in Fällen von fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 €
27. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen abspritzt, Motoren dort abspritzt oder reinigt, die Unterseite von Fahrzeugen dort reinigt und Ölwechsel vornimmt. geahndet werden.
28. entgegen § 16 Abs. 2 Kraftfahrzeuge dort wäscht oder reinigt.
29. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder Hinweis- und Werbetafeln aufstellt.
30. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht.
31. entgegen § 18 Abs. 2 und 3 den festgesetzten Anbringungszeitpunkt miss-

§ 21 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 15.12.1993, zuletzt geändert am 04.08.1999, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortspolizeibehörde

-Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der
Gemeinde Gersdorf Nr.09/02 vom 05.09.02
-Rechtskräftig ab 06.09.02
- Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde
am 09.09.02

Streubel
Bürgermeister